

## RICHTLINIEN zum QUALITÄTSZERTIFIKAT

### A. Zielsetzung des Zertifikats

1. Das Zertifikat weist die musikpädagogische Befähigung und die Voraussetzungen für einen qualitativ hervorragenden Musikunterricht im genannten Fach aus.
2. Es gilt gleichermaßen für Unterricht an Musikschulen und privaten Musikinstituten, für freiberuflichen Musikunterricht sowie für Musikunterricht an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Volkshochschulen oder ähnlichen Einrichtungen.
3. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass der erforderliche Qualitätsstandard auch für den Unterricht im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztageschulen und der Ganztagesbetreuung besteht.
4. Das Zertifikat ermöglicht im Falle der grundsätzlichen Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bzw. des Sachaufwandsträgers die Werbung des Zertifikatsinhabers für den Unterricht im genannten Fach an allgemein bildenden Schulen und die Überlassung öffentlicher Räume.
5. Das Zertifikat belegt, dass der Inhaber seinen Unterricht nach künstlerischen und pädagogischen Kriterien ausrichtet.
6. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass die musikpädagogischen Voraussetzungen für eine projektbezogene Förderung durch öffentliche Mittel, z.B. im Rahmen der Begabtenförderung, sozialer Maßnahmen wie Integration und Inklusion sowie im Bereich der Jugend- oder Seniorenarbeit erfüllt sind.

### B. Geltungsbereich, Antragsverfahren und Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

1. Das Zertifikat wird vom Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) in enger Abstimmung mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) erteilt für:
  - a) Mitglieder des Tonkünstlerverbandes Bayern e. V. (TKVB)
  - b) Lehrkräfte an Musikschulen des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. (VBSM)
  - c) Lehrkräfte an Instituten des Landesverbandes Bayerischer Privatmusik Institute (LBPM)
  - d) Lehrkräfte an Instituten des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V.

2. Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist an die Geschäftsstelle des TKVB zu richten.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist eine der folgenden Qualifikationen:
  - a. Bachelor und Master (künstlerisch-pädagogisch)
  - b. Diplom-Musiklehrer/in
  - c. staatlich geprüfte(r) oder staatlich anerkannte(r) Musiklehrer/in
  - d. Magister Musikpädagogik
  - e. Lehrer/in mit der Lehrbefähigung im Fach Musik für allgemein bildende Schulen
  - f. 1. Staatsexamen als Schulmusiker/in
  - g. Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Abschlussprüfung
  - h. Berufsmusiker/in
    - mit künstlerischem Bachelor- und Masterabschluss
    - mit künstlerischem Diplom
    - mit künstlerischer Reifeprüfung oder vergleichbarem Abschluss
    - mit herausragenden künstlerischen Leistungen (z.B. Preise bei internationalen Wettbewerben, Konzerttätigkeit auf internationalem Niveau)
    - , die im Bereich Jazz-Rock-Pop eine dauerhafte professionelle und überregionale Tätigkeit auch in Verbindung mit repräsentativen Live-Konzerten (z.B. Festival), handelsüblichen Tonträgern, Artikeln oder Besprechungen in Fachzeitschriften nachweisen können.

Da die unter Punkt 3 Buchstabe h genannten Berufsmusiker/innen keinen pädagogischen Abschluss haben, müssen sie ihre musikpädagogische Befähigung durch den Nachweis einer entsprechenden pädagogischen Praxis und Erfahrung erbringen, z. B. Unterricht an einer Musikhochschule, Berufsfachschule, Musikschule oder als freiberufliche Lehrkraft. Dies ist z. B. durch Konzertprogramme von Schülerkonzerten, Anstellungsverträge, Wettbewerbserfolge oder andere Erfolge ihrer Schüler/innen schriftlich zu belegen.

### **C. Qualitätskriterien des Unterrichts**

Mit der Stellung des Antrages und Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung folgender Qualitäts-/Unterrichtskriterien, die von Gutachtern stichprobenartig überprüft werden:

1. Der Unterricht findet in Instrumental- und Vokalfächern in der Regel als Einzel- oder Kleingruppenunterricht statt, Ausnahmen bilden hier die Fächer aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik/Rhythmik (Eltern-Kind-Musizieren, Musikalische Früherziehung, u. ä.) und Ensemblestunden.

2. Der Unterricht ist individuell abgestimmt und nach musikpädagogischen Gesichtspunkten strukturiert.
3. Während der belegten Unterrichtszeiten finden ausschließlich unterrichtsrelevante musikpädagogische Tätigkeiten statt.
4. Der Unterricht findet in angemessenen Unterrichtsräumen und auf Instrumenten statt, die den Unterrichtserfordernissen qualitativ entsprechen.
5. Die musikpädagogische Tätigkeit wird durch öffentliche Schülerkonzerte in eigener Verantwortung, in der Musikschule, in Kooperation mit anderen Lehrkräften oder in entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Orts-/Bezirksverbandes dokumentiert.
6. Die musikpädagogische Tätigkeit wird im Bereich Elementare Musikpädagogik/ Rhythmik u.a. durch Elternabende, Elternmitmachstunden und Projekte öffentlich dokumentiert.
7. Die Höhe des Unterrichtshonorars und die Gestaltung des schriftlichen Unterrichtsvertrages berücksichtigen in angemessener Weise die berechtigten Interessen der Vertragspartner sowie soziale Aspekte.

#### **D. Art der Nutzung**

Die Nutzungsberechtigten erhalten bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen das vom VBSM und TKVB unterzeichnete Zertifikat, das nach den folgenden Bestimmungen genutzt werden kann:

1. Die Verwendung des Zertifikats für Werbemaßnahmen gilt ausschließlich für die zertifizierte Person und das benannte Unterrichtsfach.
2. Der Hinweis auf das Zertifikat Qualitätsunterricht des VBSM und des TKVB, dessen Richtlinien mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abgestimmt wurden, kann auf Visitenkarten, Briefpapier, Außenschildern, Broschüren und in Internetauftritten werbend für die eigene, beruflich ausgeübte Tätigkeit genutzt werden.

#### **E. Dauer und Beendigung des Nutzungsrechtes**

1. Die Nutzung des Zertifikats setzt die Mitgliedschaft wie im Geltungsbereich B.1. aufgeführt voraus.
2. Die Nutzung des Zertifikats wird auf eine Dauer von 3 Jahren erlaubt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Zertifikat angegeben.
3. Nach diesen 3 Jahren kann ein neues Zertifikat für jeweils weitere 5 Jahre unter den folgenden Bedingungen ausgestellt werden:
  - Besuch einer oder mehrerer musikpädagogischen und/oder künstlerischen Fortbildungen in den vergangenen 3 bzw. bei erneuerter Verlängerung innerhalb von 5 Jahren.

- Unterrichtserfolge in den vergangenen 3 Jahren in **mindestens einem** der folgenden Punkte:
  - a. Wettbewerbserfolg von einem(r) Schüler/in bei „Jugend musiziert“ (Weiterleitung zum Landeswettbewerb) oder vergleichbare andere Wettbewerbe
  - b. Vorbereitung von einem(r) Schülern/in auf ein Musikstudium (bestandene Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule)
  - c. Vorbereitung mindestens eines(r) Schülers/in auf eine erfolgreich absolvierte D3 Prüfung.
  - d. Unterricht eines(r) Schülers/in im Abiturfach „Musik“.

Pädagogen, die sich auf die Arbeit im Bereich der elementaren Musikerziehung, auf frühinstrumentalen Unterricht, auf Unterricht mit Menschen mit Beeinträchtigung oder Senioren spezialisiert haben und solche Erfolge deshalb nicht nachweisen können oder die keine Schüler haben, die Leistungen gemäß der Punkte a - d aufweisen können, erhalten das Zertifikat nach einer erfolgreich absolvierten Überprüfung durch einen vom VBSM und TKKB eingesetzten Gutachter.

4. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung behalten sich die Verbände ausdrücklich das Recht vor, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Vernichtung der überlassenen Dateien (Logo etc.) sowie zur Beendigung der Nutzung.

## **F. Kosten**

Für die Erstellung des Qualitätszertifikats erhebt der TKVB eine Lizenz- und Verwaltungsgebühr von € 80,00 für Mitglieder des TKVB und für Lehrkräfte an Musikschulen, zahlbar nach schriftlicher Aufforderung. Die Gebühr für die Verlängerung des Zertifikats beträgt € 50,00.

## **G. Änderung der Richtlinien**

Änderungen dieser Richtlinien beschließen die erweiterten Vorstände des VBSM und des TKVB in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Richtlinien vom 15.02.2013 werden mit dieser Aktualisierung ersetzt.

München, den 20.12.2016

gez. Wolfgang Greth, Geschäftsführer  
Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.

gez. Dr. Franzpeter Messmer, 1. Vorsitzender  
Tonkünstlerverband Bayern e.V.